



# Statuten

**KV Wengi**

**Solothurn & Umgebung**

**gegründet 22. August 1925**

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz Der Kynologische Verein „Wengi“ Solothurn und Umgebung ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Biberist.
- Als Vereinsadresse gilt die Adresse des jeweiligen Präsidenten.
- Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.
- Art. 2 Zweck Der Kynologische Verein „Wengi“ Solothurn und Umgebung (nachfolgend Verein) stellt sich zur Aufgabe:
- a) Ausbildung von Sport- und Familienhunden.
  - b) Durchführungen von kynologischen Veranstaltungen.
  - c) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
  - d) Vermittlungen von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder über die Anschaffung und Haltung sowie Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
  - e) Interessenvertretung gegenüber Behörden.
  - f) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
  - g) Förderung der Haltung und Verbreitung aller Hunde – im Speziellen von Rassehunden
- Art. 3 Umsetzung Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:
- a) Durchführung von Ausbildungskursen und Anbieten von verschiedenen Trainingsmöglichkeiten in den diversen Hundesportarten.
  - b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden und Hundeführern.
  - c) Erteilen von Ratschlägen bei der Wahl und beim Kauf von Hunden.
  - d) Durchführung von diversen Anlässen und kynologischen Veranstaltungen.
  - e) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

## II. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder Alle natürlichen Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 14 Jahren.
- Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.
- Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

- Art. 5 Aufnahme Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
- Wer in den Verein eintreten will, hat sich mittels eines Aufnahmegesuchs beim Vorstand zu melden.
- Der Vorstand legt die Aufnahmebedingungen fest. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Art. 6 Ehrenmitglieder Der Verein ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu benennen und die Ernennung von Veteranen der SKG zu beantragen.
- Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- SKG-Veteranen Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins zu SKG-Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.
- Vereinsveteranen Personen, die während 20 Jahren ununterbrochen Mitglied des Vereins waren, werden an der GV zu Vereinsveteranen ernannt und erhalten die Vereinsveteranen-Auszeichnung. Vereinsveteranen sind jedoch erst nach 25 Jahren Mitgliedschaft beim Verein vom Jahresbeitrag befreit.

### III. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 7 Erlöschen Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- Art. 8 Austritt Der Austritt erfolgt durch persönliche, schriftliche Erklärung an den Präsidenten.
- Als letztes Mitgliedsjahr gilt das Jahr, in welchem der Beitrag entrichtet wurde.
- Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
- Art. 9 Streichungen Mitglieder, die
- das gute Einvernehmen im Verein fortgesetzt stören,
  - ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben,
  - sich nicht regelmässig an Tätigkeiten und Anlässen des Vereins beteiligen, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.
- Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
- Rekursrecht Dem betroffenen Mitglied steht offen, innert 30 Tagen seit der Eröffnung seiner Streichung, Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung zu erheben.
- Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenden, exkl. der Enthaltungen.

Art. 10	Ausschluss	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:  a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.
	Verfahren	Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins, durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Vereins in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
	Rekursrecht	Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.  Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten (Schutz der Mitgliedschaft).
	Wirkung	Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 11	Rechte	Alle an den Versammlungen anwesenden Mitgliedern ab 14 Jahre, Ehrenmitgliedern und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.
Art. 12	Vergünstigungen	Die Mitglieder haben gegen Vorweisung des SKG-Mitgliederausweises des laufenden Jahres versehenen Mitgliederkarte Anrecht auf:  a) Unentgeltliche Teilnahme an den Übungen des Vereins. b) Anderweitige, durch den Vorstand oder die SKG bestimmende Vergünstigungen an Veranstaltungen. c) 50% Rabatt auf die Kurskosten in der Koordination Hundeschule.
	Pflichten	Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, regelmässig bei der Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen und Vereinstätigkeiten aktiv mitzuhelfen. Der Vorstand erlässt hierzu ein Reglement, welches von der GV zu genehmigen ist.
Art. 14	Jahresbeitrag	Der Jahresbeitrag wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung für das nächstfolgende Jahr festgelegt.  Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Vereinsmitglieder, die 25 Jahre Mitglied des Vereins sind, werden von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

## V. Haftbarkeit

- Art. 15 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten des Vereins, umgekehrt haftet der Verein auch nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

## VI. Organisation

- Art. 16 Organe Die Organe des Vereins sind:  
a) Die Generalversammlung  
b) Der Vorstand  
c) Die Kontrollstelle
- Art. 17 Generalversammlung Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres einberufen werden.
- Art. 18 Einberufung Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch die Publikation auf der Vereins-Homepage, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung.
- Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Anträge Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis spätestens 31. Dezember einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können an der Generalversammlung nicht behandelt werden.
- Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
- Art. 20 Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Art. 21 Kompetenz Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - b) Genehmigung der Jahresberichte
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Decharge Erteilung an den Vorstand.
  - d) Genehmigung des Jahresprogrammes
  - e) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
  - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das Folgejahr und von ev. ausserordentlichen Beiträgen.
  - g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
  - h) Wahlen:
    1. Des Präsidenten
    2. Der übrigen Vorstandsmitglieder
    3. Der Kontrollstelle
  - i) Abänderung der Statuten

- j) Beschlussfassung über Anträge.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Veteranen
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

Protokoll Das Protokoll der GV ist innert 30 Tagen nach der Versammlung durch den Protokollführer zu erstellen und durch die an der GV gewählten Stimmzähler per Unterschrift zu genehmigen.

Art. 22 Abstimmung Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 23 Der Vorstand Zusammensetzung des Vorstandes, der aus mind. 7 Mitgliedern zu bestehen hat:

Präsident  
Vize-Präsident  
Kassier  
Aktuar

Alle Koordinatoren als Vorstandsmitglieder, die Anzahl Koordinatoren wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Koordinatoren sind zuständig für ihren jeweiligen Fachbereich (z.B.: BH, Sani, VPG/IPO, Agility, Obedience, Basiskurs, Welpen/Junghunde, Plausch-Gruppe, usw.).

Die Koordinatoren werden von den Fachbereichen der GV zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von der GV für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte verantwortlich, welche nicht gemäss Statuten einem anderen Organ zugeteilt sind.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Der Präsident wird ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 24 Beschlussfassung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der ordnungsgemäss einberufenen Sitzung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Präsident oder der Vizepräsident sind kollektiv zeichnungsberechtigt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 25 Aufgaben Vorstand

Der Vorstand besorgt insbesondere folgende Geschäfte:

Erlass, Änderung oder Aufhebung sowie Durchsetzung folgender Reglemente, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen:

- Aufnahmebedingungen in den Verein
- Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder
- Pflichtenhefte für die Koordinatoren
- Pflichten einer Vereinsmitgliedschaft (Vereinsordnung)
- Durchführung von Kursen und Vereinsanlässen.  
Planung zu Handen GV und Durchführung des Jahresprogramms

Der Verein ist verpflichtet, mindestens 3 Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26 Aufgaben Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen

Vertretung

Bei Verhinderung und anstehenden dringenden Vereinsgeschäften wird der Präsident zuerst durch den Vizepräsidenten, anschliessend durch den Aktuar und schliesslich durch den Kassier vertreten.

Art. 27 Aufgaben Vizepräsident

Der Vizepräsident übt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Obliegenheiten aus.

Art. 28 Aufgaben Aktuar

Der Aktuar erledigt die Korrespondenz und besorgt die Protokollführung.

Art. 29 Aufgaben Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen. Im Bedarfsfall kann für die Verwaltung der Mitgliederbeiträge ein anderes Vorstandsmitglied beauftragt werden.

Art. 30 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Obmann und zwei weiteren Rechnungsrevisoren. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder der Kontrollstelle vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Der Obmann ordnet die Durchführung der notwendigen Überprüfungen bis spätestens Ende Februar an und erteilt die erforderlichen Weisungen. Der Obmann kann auch während des Jahres jederzeit Kontrollen anordnen.

- Art. 31 Die Delegierten Die Delegierten vertreten die Interessen des Vereins an der DV der SKG sowie in anderen Gemeinschaften.
- Sie werden von Fall zu Fall vom Vorstand bestimmt.
- Den Delegierten werden die üblichen Auslagen entschädigt.

## VII. Finanzen

- Art. 32 Zusammensetzung Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:
- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
  - b) Überschüssen aus Veranstaltungen und Hüttenwirtschaft
  - c) Kapitalzinsen und Schenkungen

## VII. Statutenrevision

- Art. 33 Beschlussfassung Die Revision der geltenden Statuten kann als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden.
- Eine Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## VIII. Auflösung des Vereins

- Art. 34 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.
- Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen beim Sekretariat der SKG deponiert werden, bis ein anderer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.
- Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## IX. Schlussbestimmungen

- Art. 35 Inkraftsetzung Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2024 angenommen.  
Sie ersetzen die Statuten vom 23. März 2019.  
Im Namen des Kynologischen Vereins **Wengi** Solothurn und Umgebung.
- Die Präsidentin: Sina Gubler
- Die Aktuarin: Denise Blaser
- Genehmigungs-  
vermerk Die vorstehenden Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2024 angenommen.